

Schulgemeinschaft

Werte für unseren Alltag

Die Schulordnung der WI'MO¹

Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern und Erziehungsberechtigte bilden unsere **WI'MO-Schulgemeinschaft**. Wir wollen uns daher einander mit Höflichkeit, Hilfsbereitschaft, Rücksicht und Respekt begegnen.

Schulzeit ist Lebenszeit. Die WI'MO ist unser „Lebensraum Schule“. Wir alle sind gefordert, Eigenverantwortung zu zeigen und damit einen Beitrag zu unserem positiven Schulklima zu leisten. Jeder von uns repräsentiert die WI'MO in der Öffentlichkeit und trägt daher persönlich sehr viel Verantwortung für den Ruf der Schule.

Um die Umsetzung der Ziele unseres Leitbildes in hohem Maße zu gewährleisten und unsere gemeinsame Arbeit möglichst förderlich zu gestalten, ergeben sich für jeden von uns Rechte und Pflichten. Daher erarbeiten wir in unseren Klassen auf der Grundlage dieser Hausordnung auch klasseninterne Verhaltensvereinbarungen, an die wir uns halten wollen.

I. Miteinander – Füreinander

a) Umgangsformen

Wir begegnen unseren Mitschüler*innen, den Lehrer*innen und anderen Bediensteten sowie Gästen an unserer Schule höflich, freundlich und zuvorkommend. Das Grüßen und eine gehobene Umgangssprache sind Ausdruck dieser Haltung.

Es ist für uns selbstverständlich, dass Kaugummikauen, Essen, Nutzen des Smartphones und dgl. nicht im Unterricht, sondern in der unterrichtsfreien Zeit, also in den Pausen stattfinden. Das Trinken aus Plastik- bzw. Kunststoffflaschen ist aus gesundheitlichen Gründen jederzeit erlaubt. In den EDV-Räumen ist das Essen und Trinken jedoch verboten, da die EDV-Ausstattung einen sehr hohen finanziellen Wert darstellt.

Wir lehnen grundsätzlich alle Formen der Gewalt an unserer Schule ab (vgl. III d).

b) Pünktlichkeit

Zu Unterrichtsbeginn bzw. mit dem Läuten sind wir alle in unseren Klassen und halten die notwendigen Unterrichtsmaterialien bereit. Wir verhalten uns ruhig und bereiten uns auf den Unterricht vor.

Lehrer*innen vermerken Zuspätkommende im Klassenbuch. Im Wiederholungsfall können Schüler*innen zum Nachholen versäumter Pflichten herangezogen werden.

c) Verhalten in der Pause

In den Pausen verwenden wir die Kommunikationsräume der Schule, um Schulkolleg*innen zu treffen, uns zu unterhalten und Erfrischungen zu konsumieren. Wir nehmen offene Getränke

¹ Anmerkung: Diese Hausordnung ist eine Ergänzung zur gesetzlich verankerten Schulordnung (SchUG-BGBI. Nr. 373-Verordnung vom 24. Juni 1974). Sie ist notwendig, um ein erfolgreiches Lehren und Lernen zu ermöglichen. Fassung vom 5. September 2024.

Schulgemeinschaft

nicht in die Lehräle mit, denn unbeabsichtigtes Verschütten würde PCs, Notebooks oder andere technische Einrichtungen beschmutzen, beschädigen oder gar zerstören. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Kaffeemaschinen, Teekocher, Glätteisen, private Radios etc. sowie Polstermöbel in den Klassen aus feuerpolizeilichen Gründen generell verboten sind. Auch wissen wir, dass das Sitzen auf Fensterbänken, Brüstungen, Heizkörpern und in den Gängen am Boden verboten ist, weil es uns oder andere gefährdet.

II. Sich wohlfühlen

a) Hausschuhe und Bekleidung

Wir wollen die wertvolle Einrichtung und Ausstattung unserer Schule schonend behandeln. Daher herrscht im gesamten Schulgebäude Hausschuh- bzw. Berufsschuhpflicht. Dadurch halten wir unser Schulgebäude sauber.

Wir nehmen unsere Kopfbedeckung aus Hygienegründen in der Schule ab. Überbekleidung, Kopfbedeckung und auch Straßenschuhe verwahren wir in unseren Garderobenkästen. Wir achten beim Schulbesuch auf eine ordentliche, saubere und der WI'MO angemessenen Bekleidung. Im Sinne einer Berufsbildenden Schule sind Jogginghosen, bauchfreie Tops, zu tiefe Ausschnitte und zu kurze Hosen und Röcke nicht angemessen.

b) Verschmutzung und Beschädigung

Es ist für uns alle selbstverständlich, auch während der Pausen und Freistunden für Ordnung, Sauberkeit und schonende Behandlung der Arbeitsmittel und Einrichtungsgegenstände zu sorgen, und zwar in den Klassen, in den Gängen, in den Stiegenhäusern, Toiletten und in allen Lehrälen.

Beschädigungen und Verschmutzungen haben die Verursacher laut SCHUG § 43 selbst zu beheben.

c) Toiletten

Wir hinterlassen die Toiletten so, wie wir sie selbst gerne vorfinden möchten! Daher halten wir auch die Waschbecken sauber. Die Toilettentüren werden von uns immer geschlossen. Auch gehen wir mit Papierhandtüchern sparsam um und entsorgen sie nach Gebrauch.

Bei mutwilliger Verschmutzung werden wir bzw. die Verursacher zur Reinigung herangezogen.

d) Unterricht in Funktionsräumen bzw. in anderen Klassenräumen

Findet der Unterricht in Funktionsräumen oder anderen Lehrälen als in der Stammklasse statt, so dürfen diese nur in Begleitung einer Lehrperson betreten werden. Nach dem Unterrichtsende räumen wir den Klassenraum auf (vgl. IV a). Entsprechende Pläne in den Klassen dienen der Kontrolle.

In den Computersälen gelten gesonderte Verhaltensregeln, die uns bekannt sind.

Die „Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung“ (Erlass: BMG-75210/0005-II/B/13/2011 vom 2.8.2011) ist in allen Bereichen der hauswirtschaftlichen Abteilung, insbesondere im Küchenbereich, genauestens einzuhalten. Die Personalhygiene umfasst neben der vorgeschriebenen Bekleidung und den gesundheitlichen Anforderungen an die Schüler*innen im Küchenbereich das Verbot von Schmuck, Armbanduhren, Kunsträndeln und Piercings.

Schulgemeinschaft

Fingernägel sind kurz geschnitten und sauber zu halten, sie dürfen nicht lackiert sein. Piercings müssen vor dem Koch- und Serviceunterricht entfernt werden, sie entsprechen nicht der Gewerbeordnung sowie § 34a des Berufsausbildungsgesetzes, das auf ein professionelles Erscheinungsbild im Tourismus und der gehobenen Gastronomie besonderen Wert legt.

e) Beschlagnahme von Gegenständen

Gegenstände, die die Sicherheit anderer gefährden (Messer, Knallkörper etc.) oder den Schulbetrieb und die Konzentration auf den Unterricht bzw. die Lernarbeit stören (z.B. Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte), werden den Lehrer*innen umgehend ausgehändigt. Im ausgeschalteten Zustand abgenommene Mobiltelefone werden nach Ende der Unterrichtsstunde von der Lehrperson bzw. nach Unterrichtsende von der Schulleitung zurückgegeben. Sicherheitsgefährdende Gegenstände können nur vom Erziehungsberechtigten nach einem klärenden Gespräch mit der Direktion abgeholt werden (vgl. Schulordnung §4).

f) eSafety

Die WI'MO verfügt über ein ausgebautes und abgesichertes WLAN- und LAN-Netzwerk sowie über ein modernes, gesichertes Intranet. Das IT-Management sorgt für die laufende Modernisierung in den Bereichen der schuleigenen Hardware, Software und eSecurity. Bring-in-Geräte (Mobiltelefone, Notebooks, Tablets, Convertibles) von Schüler*innen und Lehrer*innen müssen den WI'MO eSecurity Standards entsprechen und einen sicheren, passwortgeschützten Zugang für das WLAN-Netzwerk haben, damit sie an der Schule und im Unterricht (eLearning) eingesetzt werden können. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen von den Besitzer*innen zu treffen:

- Die Software einschließlich der Sicherheitssoftware und die Gerätetreiber müssen am neuesten Stand sein.
- Passwörter sind nachweislich nach State of the Art einzurichten.
- Bei der Lern- und Recherchearbeit mit geeigneter Software und Internetquellen ist das Urheberrecht (Copyright) einzuhalten.
- Die Geräte müssen an der Schule von den Besitzer*innen beaufsichtigt oder diebstahlsicher verwahrt werden. Die Schule ist für Diebstahl oder Beschädigung der Geräte nicht haftbar.
- Die „Vereinbarung für den Gebrauch Neuer Medien an der Schule“ (Vertrag zwischen Eltern, SchülerInnen und Schule) ist lückenlos einzuhalten. Dabei verpflichtet sich die Schulgemeinschaft, insbesondere Lehrer*innen und Schüler*innen der WI'MO, sich laufend in allen Belangen der eSecurity nachweislich weiterzubilden. Entsprechende Bildungsangebote werden für Schüler*innen in den IT-Fächern und für Lehrer*innen in PH-Kursen angeboten. Auf Wunsch werden auch der Elternschaft seitens der Schule eSecurity-Kurse angeboten.

Schulgemeinschaft

III. Vertrauen ist wichtig

a) Rauchverbot: Wir sind eine rauchfreie Schule

Laut Verordnung des BMUK vom 28.3.1995, dem Tabakgesetz 1995 (aktuelle Novelle 8.7.2015) und der Anordnung der Bildungsdirektion für Kärnten (Rundschreiben 6/2015 vom 21.05.2015) ist das Rauchen in allen öffentlichen Gebäuden, also auch an unserer Schule und deren Liegenschaften, untersagt. E-Shishas und E-Zigaretten (Vapes) sind lt. Tabakgesetz allen anderen Rauchwaren gleichgestellt und daher verboten.

Bei allen Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen sowie vor den Schuleingängen im Umkreis der Schule (Bahnhofstraße, Parkplätze und Garagen Fromillerstraße, Park und Seniorenheim) gilt ebenfalls das Rauchverbot, denn wir wollen als WI'MO-Schüler*innen einen guten Eindruck in der Nachbarschaft der Schule hinterlassen. Wir sind informiert, dass wir bei Nichteinhaltung dieser Regeln mit disziplinären Konsequenzen rechnen müssen.

Da das Rauchen die Gesundheit aller gefährdet und zu Suchtverhalten führt, stehen uns die Schulärztin, das Jugendcoaching und die Schülerberater*innen der Bildungsberatung (BIB) an der WI'MO für medizinische und psychologische Raucher*innenentwöhnung jederzeit zur Verfügung.

b) Alkohol und andere Suchtgifte

Wir wissen: Alkoholkonsum sowie der Konsum von Suchtgiften jeder Art (dazu zählt auch Snus) ist im gesamten Schulgelände sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Deren Konsum sowie deren Verbreitung stellen eine schwere Pflichtverletzung dar und können zum Ausschluss von der Schule führen.

Vertrauliche medizinische und psychologische Hilfe bei Suchtmittelmissbrauch von legalen und illegalen Suchtmitteln bieten die Schulärztin, das Jugendcoaching und die WI'MO-Schülerberater*innen (BIB) an. An der Schule gibt es in jedem Schuljahr ein Sucht- und Gewaltpräventionsprogramm.

c) Diebstahl

Um Diebstahl vorzubeugen, nehmen wir Wertgegenstände, teure Bekleidung und größere Geldbeträge nicht in die Schule mit. Geldtaschen verwahren wir immer am Körper, wir lassen sie niemals unbeaufsichtigt in unseren Schul- oder Handtaschen. Auch unsere elektronischen Medien lassen wir niemals unbeaufsichtigt! Bei Diebstahl oder Beschädigung elektronischer Geräte (z.B. Notebooks, Convertibles, Handys, Tablets etc.) übernimmt die Schule keine Haftung!

d) Gewalt und Gewaltprävention

Wir lehnen grundsätzlich alle Formen der Gewalt an unserer Schule ab. Handgreiflichkeiten und das verbale Herabwürdigen bzw. Beschimpfen von Mitschüler*innen oder Lehrer*innen sind kein angemessener Kommunikationsstil an einer höheren Schule und daher unerwünscht.

In mehreren Fächern, in Klassenvorstandsstunden, im Klassenrat und in sozialen Trainings lernen wir demokratische Formen der Konfliktlösung und Methoden der gewaltfreien Kommunikation.

Schulgemeinschaft

Daher verzichten wir auch online auf gegenseitige Beschimpfungen und Mobbing, sondern sorgen für konstruktive Konfliktregelung. Dabei erhalten wir Unterstützung vom Jugendcoaching und den Schülerberater*innen (Bildungsberater*innen), die auch als Mediatoren zur Verfügung stehen.

IV. Wir alle haben Pflichten

a) Pflichten der Klasse

- Stühle in die Bänke einhängen bzw. auf die Bänke stellen
- Fenster schließen
- Zusammenräumen des Klassenraums
- Bei Verlassen des Lehrsaals das Licht und alle elektronischen Geräte (z.B. PC) ausschalten
- Mülltrennung und Entsorgung (in den Klassen und Gängen)

b) Pflichten der Klassensprecher*innen bzw. Stellvertreter*innen

Kommt eine Lehrperson innerhalb von fünf Minuten nicht zum Unterricht, meldet der/die Klassensprecher*in oder Stellvertreter*in das Fernbleiben unverzüglich im Sekretariat.

c) Pflichten der Klassenordner*innen

- Sorgen für Sauberkeit in und vor der Klasse
- Löschen der White-Boards oder der Tafel
- Das Licht ausschalten, den PC herunterfahren; Bildschirm, Beamer und elektronische Tafel ausschalten
- Versperren der Klasse: die Lehrperson höflich daran erinnern
- Aufsperrungen und Versperren des Klassenschrances: in der ersten bzw. letzten Stunde die Lehrperson darum ersuchen

d) Konferenzzimmer

Schüler*innen dürfen nur mit Zustimmung einer Lehrperson das Konferenzzimmer betreten.

e) Verlassen des Schulgebäudes

Laut § 2 Abs. 4 SCHOG ist den Schüler*innen das Verlassen des Schulgebäudes ohne Genehmigung durch die Klassenvorständin bzw. den Klassenvorstand, Klassenlehrer*innen bzw. die Direktion während der gesamten Unterrichtszeit untersagt. Ausnahme: Unterrichtsbezogener Einkauf z.B. für die Küche oder projektorientierte Aktivitäten. Die Schule übernimmt beim Verlassen des Schulgebäudes keine Haftung.

f) Freistunden während der Unterrichtszeit

Schüler*innen der ersten Klassen und Jahrgänge dürfen das Schulgebäude grundsätzlich nicht verlassen. Schüler*innen höherer Jahrgänge dürfen das Schulhaus nur in der Mittagspause verlassen. Wenn Schüler*innen die unterrichtsfreie Zeit in der Klasse oder in den Pausenräumen verbringen dürfen, verhalten sie sich ruhig und diszipliniert. Sie schreiben Hausübungen, erholen sich oder bereiten sich für die nächste Unterrichtsstunde vor.

Schulgemeinschaft

g) Meldepflicht der Eltern

Die Eltern unserer WI'MO-SchülerInnen haben jede Änderung der Wohnadresse, einen Übertrag des Erziehungsrechtes sowie Veränderungen, die für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich dem Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin oder im Sekretariat zu melden.

Ferner werden die Eltern gebeten, regelmäßig Gespräche mit Lehrer*nnen in den dafür vorgesehenen Sprechstunden oder nach Vereinbarung zu führen (siehe SCHUG: §10 Schulordnung).

h) Plakatieren

Das Plakatieren ist nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln mit Schulstempel und Unterschrift der Direktion gestattet. Die Ausgestaltung der Klassenräume mit Präsentationsmaterial (Flipcharts, Plakate etc.), Bildern und Postern wird nach Absprache mit den unterrichtenden Lehrer*innen und dem Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin an den dafür vorgesehenen Wänden und Aufhängevorrichtungen durchgeführt.

i) Mitnehmen von Tieren

Das Mitnehmen von Tieren aller Art (wie z.B. Ratten, Hamster etc.) ist verboten!

j) Mobiltelefone

An der Schule sind Mobiltelefone während des Unterrichtes auf lautlos geschaltet oder ausgeschaltet und befinden sich in den Handygaragen. Denn sie stören die Konzentration während des Unterrichts und erhöhen die Strahlenbelastung an der Schule. Mobiltelefone können jederzeit auf Anordnung der Lehrerin bzw. des Lehrers aufgrund der didaktischen Anforderungen der aktuell gültigen Lehrpläne für die Unterrichts- und Lernarbeit im Sinne des Blended Learnings zum Einsatz kommen. Dabei sind die gültigen e-Security-Richtlinien der Schule unbedingt zu beachten.

Die Lehrer*innen sind bei Verstößen berechtigt, Mobiltelefone, aus Datenschutzgründen in ausgeschaltetem Zustand, abzunehmen. Abgenommene Handys werden am Ende der Unterrichtsstunde den Schüler*innen von der Lehrerin bzw. dem Lehrer bzw. zu Unterrichtsende von der Direktion zurückgegeben. Im Wiederholungsfall muss jedenfalls mit disziplinären Maßnahmen (z.B. Verwarnung durch die Direktion, Information der Eltern, Eintrag im EKB, Verhaltensnote) gerechnet werden.

V. Fernbleiben vom Unterricht

a) Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Sollten Schüler*innen vorzeitig den Unterricht verlassen, so müssen sie eine entsprechende Entschuldigung vorweisen und sich beim Klassenvorstand bzw. bei der Klassenvorständin, dessen bzw. deren Stellvertreter*in oder im Sekretariat abmelden.

- Bei Erkrankung: Schüler*innen im 9. Schuljahr müssen von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Verlässt ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht, um eine andere Lehrperson, die Schulärztin oder die Beratung (BIB) aufzusuchen, bestätigt diese Lehrperson/die Ärztin/die Beraterin schriftlich (Formular), dass die Schülerin/der Schüler tatsächlich bei ihr war.

Schulgemeinschaft

- Führerschein: Das Absolvieren von Fahrstunden findet grundsätzlich in der Freizeit statt. Fahrstunden während der Unterrichtszeit werden nicht entschuldigt.
Ausnahme: Polizeiliche Führerscheinprüfungen.
- Das Verlassen des Unterrichts für Besprechungen und Beratungen bei der Erstellung von Diplomarbeiten ist untersagt, weil Diplomarbeiten in der unterrichtsfreien Zeit zu erarbeiten sind (vgl. §34 (3) Ziff. 1. SchUG).

b) Fernbleiben vom Unterricht

Im Krankheitsfall oder bei Abwesenheit aufgrund einer anderen gerechtfertigten Verhinderung wird der Klassenvorstand/die Klassenvorständin sofort telefonisch, per SMS oder Mail informiert, spätestens jedoch am dritten Tag des Fernbleibens. Bei Wiedererscheinen legen wir dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin eine entsprechende Entschuldigung inklusive einer ärztlichen Bestätigung vor. Bleibt der Schüler bzw. die Schülerin mehr als 30 Wochenstunden unentschuldigt fern und erfolgt nach Aufforderung zur Rechtfertigung binnen einer weiteren Woche keine Reaktion, so gilt er/sie als von der Schule abgemeldet (siehe SchUG: §45).

c) Freistellung vom Unterricht

Gibt es den begründbaren Wunsch auf Freistellung vom Unterricht im Ausmaß von einem Tag, so wird dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin ein diesbezügliches Ansuchen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorgelegt. Diese*r entscheidet, ob das Ansuchen genehmigt wird. Wenn der/die Schüler*in länger als einen Tag bis zu einer Schulwoche vom Unterricht freigestellt werden möchte, obliegt dies der Genehmigung der Direktion.

d) Fernbleiben vom praktischen Unterricht

Im praktischen Unterricht darf nicht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr versäumt werden (siehe § 20 (4) SchUG). Versäumte Unterrichtsstunden müssen nach Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrperson bei Bedarf in einer anderen Gruppe nachgeholt werden.

e) Zuspätkommen

Schüler*innen, die bei Unterrichtsbeginn oder nach Pausen zu spät in den Unterricht kommen, werden im Elektronischen Klassenbuch (EKB) nicht ausgetragen. Diese Unterrichtsstunde gilt als unentschuldigt versäumt.

f) Unterrichtsentfall

Bei Unterrichtsentfall insbesondere von Randstunden müssen die Erziehungsberechtigten von einem Unterrichtsentfall informiert werden, damit die SchülerInnen in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten entlassen werden können. Diese Information erfolgt seitens der Schule elektronisch, insbesondere jedoch über das EKB (WebUntis), und auf Anordnung der Lehrer*innen, der Administration oder der Direktion elektronisch durch die Schüler*innen selbst (vgl. §10 Abs. 2 SchUG und Aufsichtserlass 1996: Rundschreiben Nr. 46/1997).

Schulgemeinschaft

VI. Visitenkarte unserer Schule

Wir wissen: Jeder von uns vertritt die WI'MO in der Öffentlichkeit und trägt daher persönlich Verantwortung für den Ruf unserer Schule!

a) Eingangsbereich

Der Eingangsbereich vor der Schule ist kein Pausenraum für Schüler*innen. Vor und nach dem Unterricht achten WI'MO-Schüler*innen auf gutes Benehmen und Sauberkeit in den Eingangsbereichen der WI'MO und den umliegenden Parkanlagen. Es gilt Rauchverbot (siehe auch III. a.) und Alkoholverbot (vgl. III.b.).

b) Autos, Mopeds und Fahrräder

Schüler*innen, die mit dem Fahrrad in die Schule kommen, stellen dieses versperrt in den dafür vorgesehenen Fahrradständern im Norden der Schule ab. Die Schule übernimmt keine Haftung!

Autos und Mopeds von Schüler*innen dürfen aus Platzgründen leider nicht am Schulparkplatz abgestellt werden.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten der Instanzenweg über den Klassenvorstand, die Direktion und die Bildungsdirektion.

Kenntnisnahme der WI'MO-Hausordnung durch:

.....
Erziehungsberechtigte

.....
Schülerin/Schüler

Schulgemeinschaft

Versionsverlauf der Hausordnung:

- Von der Q-Steuergruppe der WI'MO verabschiedet am: 19.01.2010
- Kapitel „Fernbleiben vom Unterricht“ erarbeitet von der ARGE der Klassenvorstände und verabschiedet am 12.04.2011. WI'MO Konferenzbeschluss am 08.07.2011, gültig ab dem Schuljahr 2011/12.
- Vom SGA der WI'MO beschlossen am: 27.10.2010 (Fassung vom 10.02.2010)
- 20.03.2012 (Aktualisierte Fassung vom 19.03.2012) 10.12.2012 (Aktualisierte Fassung Hygienevorschriften)
- 11.12.2013 (Aktualisierte Fassung Handyverbot im Unterricht IV/j., gültig ab 01.01.2014)
- 26.05.2014 (Aktualisiert: E-Shishas, E-Zigaretten)
- 03.11.2014 (Aktualisiert II/a: Hausschuh- und Berufsschuhpflicht) 09.09.2015 (Aktualisiert III/a: Rauchverbot)
- 11.01.2016 (Aktualisiert II/f: Rückgabe Handys nach der Stunde Aufgrund Empfehlung LSR vom 7.1.2016)
- 21.03.2018 (Aktualisierungen: II/e gestrichen; aus II/f wird II/e mit Änderungen im Text; II/f: neuer Text zum Thema eSafety; IV/j: Änderungen im Text; V/a: Ergänzung Betreuung von Diplomarbeiten; V/g: neuer Text zu Unterrichtsentfall und Elterninformation).
- 17.10.2019 (Stilistische Glättungen, Begriffsupdates und Fehlerkorrektur.)
- 3.9.2022 (Sprachliche Anpassungen, Design)
- 28.8.2023 (Inhaltliche Anpassung bei unentschuldigten Fehlstunden gemäß § 45 SchUG)
- 29.8.2024 (Inhaltliche Anpassung hinsichtlich der Verwahrung von Smartphones)
- 30.08.2025 (Inhaltliche Anpassung hinsichtlich der Bekleidung)

HR Mag. Michaela Graßler
Direktorin der WI'MO Klagenfurt

Fassung vom 5. September 2025